

**Zwischenprüfungsordnung der Universität Heidelberg
-Besonderer Teil
Englisch und Englische Philologie-**

Vom 14. Januar 1987

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Zwischenprüfungsordnung der Universität Heidelberg in den Lehramtsstudiengängen, Magisterstudiengängen und grundständigen Promotionsstudiengängen -Allgemeiner Teil- ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Prüfungsausschuß

Für die Prüfung im Fach Englische Philologie ist der Prüfungsausschuß Englische Philologie zuständig. Der Prüfungsausschuß ist nicht identisch mit dem Prüfungsausschuß für die Magisterprüfung.

§ 3 Orientierungsprüfung

(1) Bis zum Ende des zweiten Semesters ist von allen Studierenden im Hauptfach, außerdem von den Studierenden im Nebenfach, welche die Orientierungsprüfung nicht in ihrem anderen Nebenfach ablegen, eine Orientierungsprüfung abzulegen. Diese findet studienbegleitend statt und besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen

a) im Hauptfach:

1. Einführungsveranstaltung Literaturwissenschaft
2. Einführungsveranstaltung Sprachwissenschaft;

b) im Nebenfach Englische Philologie/Literaturwissenschaft:
Einführungsveranstaltung Literaturwissenschaft

c) Im Nebenfach Englische Philologie/Sprachwissenschaft:
Einführungsveranstaltung Sprachwissenschaft.

Die erfolgreiche Teilnahme umfasst jeweils eine Klausur von 90 Minuten Dauer, die mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet worden ist.

(2) Die Orientierungsprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

§ 4 Zulassungsvoraussetzung gemäß § 7 Abs. 1 Allgemeiner Teil

Zulassungsvoraussetzungen sind

- (1) der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an:
 1. einer Einführungsveranstaltung Sprachwissenschaft,
 2. einer Einführungsveranstaltung Literaturwissenschaft,
 3. einem Aussprachetest.
 4. einer Einführung in die englische Phonetik und Phonologie mit Begleitkurs (Übungen zur englischen Phonetik)

Im Nebenfachstudiengang betreibt der Studierende von Anfang an Sprach- oder Literaturwissenschaft. Er muß daher außer dem Nachweis gemäß 3. nur den Schein der Einführungsveranstaltung des von ihm gewählten Gebietes nachweisen. Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Einführungsveranstaltungen gemäß Nummer 1 und 2 entfällt bei Nachweis der gemäß § 3 Abs. 1 erfolgreich abgelegten Orientierungsprüfung.

- (2) Für Lehramtsstudierende im Hauptfach: Latinum oder Kenntnisse in einer der folgenden Fremdsprachen: Französisch, Italienisch, Spanisch.

Für Nebenfachstudierende entfällt der gesonderte Nachweis über Fremdsprachenkenntnisse.

§ 5 Art der Prüfung

- (1) Die Zwischenprüfung im Fach Englische Philologie wird studienbegleitend durchgeführt.
- (2) Folgende Prüfungsleistungen sind zu erbringen:
 1. Erfolgreiche Teilnahme an einem sprachwissenschaftlichen Proseminar I.
 2. Erfolgreiche Teilnahme an einem literaturwissenschaftlichen Proseminar I (Textinterpretation).
 3. Erfolgreiche Teilnahme an einer Praktischen Übung "Grammar and Style 1"
 4. Erfolgreiche Teilnahme an einer Praktischen Übung "Writing 1"

5. Erfolgreiche Teilnahme an einer Praktischen Übung "Translation 1 (German-English)".

Im Nebenfachstudiengang betreibt der Studierende (vgl. § 4 Abs. 1) von Anfang an Sprach- oder Literaturwissenschaft. Er muß daher außer den Nachweisen gemäß 3., 4., und 5. nur den Schein des Proseminars I des von ihm gewählten Gebietes nachweisen.

§ 6 Prüfungsanforderungen, Prüfungsgegenstände

Für die Prüfungsleistungen gemäß § 5 Abs. 2 gelten folgende Anforderungen:

§ 5 Abs. 2 Ziffer 1 (Sprachwissenschaft):

Beherrschung sprachwissenschaftlicher Methoden anhand eines begrenzten Gebietes.

§ 5 Abs. 2 Ziffer 2 (Literaturwissenschaft):

Beherrschung literaturwissenschaftlicher Methoden anhand eines begrenzten Stoffgebietes.

§ 5 Abs. 2 Ziffern 3-5 (Sprachpraxis):

Grammar and Style 1/Writing 1: Die aktive Beherrschung ausgewählter grammatischer und stilistischer Strukturen des Englischen, die für die wichtigsten Sprachfertigkeiten erforderlich sind.

Translation 1 (German-English): Geprüft wird die Fähigkeit, die wichtigsten Konstruktionen des Deutschen und des Englischen unter Berücksichtigung von Stilgerechtheit und Idiomatik kontrastiv zueinander in Beziehung zu setzen.

§ 7 Bestehen der Prüfung, Gewichtung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfung im Fach Englische Philologie ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet worden sind.
- (2) Die Noten für die Prüfungsleistungen gemäß § 5 Abs. 2 werden bei den Ziffern 1 und 2 jeweils mit dem Faktor 1, bei den Ziffern 3, 4, und 5 jeweils mit dem Faktor 0,5 gewichtet.

§ 8 Inkrafttreten

Der vorstehende Besondere Teil der Zwischenprüfungsordnung tritt am 1. April 1987 in Kraft.

=====
Veröffentlicht im Amtsblatt "Wissenschaft und Kunst" (W.u.K.) vom 10. Februar 1987, Seite 48, geändert am 24. August 1994 (W.u.F. 1994, S. 462), am 10. September 1997 (W.,F.u.K. 1997, S. 304), am 28. März 2001 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29. März 2001, S. 225) , am 13. Dezember 2001 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 15. Januar 2002, S. 33), am 25. September 2002 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 26. September 2002, S. 303), am 28. Januar 2004 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 27. Februar 2004, S. 77) und am 28. März 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 2. Mai 2007, S. 1193.